

Arbeitsschutzmanagement im Betrieb

Das Arbeitsschutzgesetz fordert Arbeitgeber*innen seit 1996 dazu auf, für ihre Arbeitnehmer*innen eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen. Ziel ist es, Gefährdungen im Vorfeld zu erkennen und zu beseitigen.

Seit Juni 2013 müssen, durch eine Novelle des Arbeitsschutzgesetzes, die **Gefährdungsbeurteilungen** ab dem/der ersten Beschäftigten auch schriftlich dokumentiert sein. Die **Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)** stellt hierfür Mustergefährdungsbeurteilungen zur Verfügung, die auf die betrieblichen Verhältnisse anzupassen sind.

<https://www.svlfg.de/gefaehrungsbeurteilung>

Anhand der Erkenntnisse dieser Gefährdungsbeurteilungen kann der/die Unternehmer*in die Unterweisung der Angestellten durchführen. Unterweisungen müssen vor Aufnahme der betrieblichen Tätigkeit, bei einem Wechsel des Arbeitsverfahrens und mindestens einmal im Jahr erfolgen. Jugendliche unter 18 Jahren müssen sogar halbjährlich unterwiesen werden. Wichtig ist auch hier die Dokumentation. Dazu stellt die SVLFG ein **Unterweisungsbuch** auf ihrer Homepage zur Verfügung, welches für diese Zwecke genutzt werden kann.

<https://www.svlfg.de/unterweisung>

Unter demselben Link sind zudem verschiedene Unterweisungshilfen aus den Bereichen Landwirtschaft, Forst und Gartenbau aufgeführt. Da es in den „grünen“ Berufen häufig vorkommt, dass Arbeitsverfahren im Hinblick auf den Gesundheitsschutz erst durch das Ergänzen organisatorischer Maßnahmen oder die Verwendung der persönlicher Schutzausrüstung optimiert werden können, kann die Unterweisung auch anhand von **Betriebsanweisungen** erfolgen. Diese Betriebsanweisungen müssen für die Mitarbeiter*innen jederzeit einsehbar sein und sich im besten Fall direkt an den Maschinen/ bei den Arbeitsverfahren befinden. Eine Vielzahl dieser Betriebsanweisungen, teils in verschiedenen Sprachen, finden Sie unter

<https://www.svlfg.de/betriebsanweisungen>

Zusammenfassend stellen sich für Arbeitgeber*innen folgende Verpflichtungen dar:

- Erstellen von Gefährdungsbeurteilungen für die Tätigkeitsbereiche der Mitarbeiter*innen
- Unterweisung der Mitarbeiter*innen samt Dokumentation
- Aushang von Betriebsanweisungen für Maschinen, Arbeitsverfahren, Gefahrstoffe und biologische Arbeitsstoffe

Zudem müssen Arbeitgeber*innen eine **sicherheitstechnische Betreuung** der Mitarbeiter*innen vorweisen. Betriebe, die sich zum Ausbildungsbetrieb anerkennen lassen wollen, benötigen diese Betreuung für die Unbedenklichkeitsbescheinigung der SVLFG, welche die Landwirtschaftskammer für die Anerkennung voraussetzt. Diese sicherheitstechnische Betreuung können Arbeitgeber*innen durch einen externen Anbieter sicherstellen oder selber gewährleisten, indem sie einen Lehrgang bei seiner zuständigen Berufsgenossenschaft besucht. Bei der SVLFG werden sogenannte LUV Schulungen angeboten, welche sich aus einem dreitägigen Grund-, einem zweitägigen Aufbau- und einem eintägigen Fortbildungslehrgang zusammensetzen. Informationen über Termine und Anmeldungen können über <https://www.svlfg.de/kurse-seminare> aufgerufen werden.

Die Nachfrage nach diesen Schulungen ist groß, daher ist es ratsam, sich zeitnah für diese Schulungen online anzumelden.